

**ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR
SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN EINES BEIRATES
ZUR GLEICHSTELLUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND
EINER/EINES EHRENAMTLICHEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 20. August 2020 folgende Erste Änderungssatzung zur Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/eines Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten beschlossen:

Artikel I

§ 2 Aufgaben Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entwickelt die Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.

Artikel II

§ 6 Wahl der Vertreter/innen (§ 3 Abs. 1 lit. a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.
- (2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die
 - behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind,
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und
 - seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.
 - Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.
- (3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt,
 - denen nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde
 - die das 18. Lebensjahr vollendet und

- die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.
- (4) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine vom Bürgermeister vorzuschlagende Person.
- (5) *Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand (Abs. 4 Satz 2) werden vom Magistrat bestimmt. Zwei weitere Mitglieder werden vom Wahlvorsteher in den Wahlvorstand berufen. Der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin ist gleichzeitig der Wahlleiter/die Wahlleiterin. Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.*
- (6) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl.
- (7) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.
- (8) Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in ein Wählerverzeichnis eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Beirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der vorgeschlagene Kandidat durch Gegenzeichnung in der Kandidatenliste in die Kandidatur einwilligt.
- (9) Am 38. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.
Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.
- (10) Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 30. Tag vor der Wahl.
- (11) Die Wahlberechtigten können höchstens sechs Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als sechs Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.
- (12) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die sechs Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.
- (13) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
- (14) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Neuwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze

vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

- (15) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

Artikel IV

§ 8 Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 lit. g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer behinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben. Die vertretene Person muss ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten in Weiterstadt haben.

Artikel IV

Die Satzung tritt am 25. August 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weiterstadt, 21. August 2020

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister